

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern  
Herrn Bundesrat Alain Berset  
3003 Bern

Per Mail an [tarife-grundlagen@bag.admin.ch](mailto:tarife-grundlagen@bag.admin.ch)  
und [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Liestal, 11. August 2020

## **Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit, Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben erwähnten Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung und können Ihnen mitteilen, dass wir uns vollumfänglich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) anschliessen.

Aus unserer Sicht ist zwingend zu verhindern, dass langjährig bewährte und von diversen Akteuren über Jahre aufgebaute und mitgetragene Organisationen mit den neuen Verordnungsbestimmungen in ihrer Existenz bedroht werden. Diesbezüglich ist einerseits die Stiftung Patientensicherheit zu erwähnen, welche als breit anerkanntes Kompetenzzentrum für Patientensicherheit in der Schweiz bedeutende Aufgaben und Grundlagenarbeiten für verschiedenen Akteure wahrnimmt. Aber auch der Fortbestand des ANQ, mit dem Spitäler, Versicherer und Kantone im Rahmen des Nationalen Qualitätsvertrags erreicht haben, dass schweizweit vergleichbare Qualitätsmessungen im stationären Bereich etabliert werden konnten, muss unbedingt gesichert werden. Die Kantone (und die Leistungserbringer sowie die Patientinnen und Patienten) sind auf den Output dieser Organisationen dringend angewiesen. Es wäre politisch nicht vertretbar, wenn mit der Umsetzung der Qualitätsvorlage die bisher errungenen Fortschritte, Massnahmen und Messungen gefährdet würden.

Damit die Kantone ihre Aufgabe zur Planung der Spitäler, Pflegeheimen und Geburtshäuser angemessen wahrnehmen können, müssen zwingend schweizweit einheitliche Qualitätsverträge zwischen den Leistungserbringern und den Versichererverbänden abgeschlossen werden. Die Bestimmungen der Verordnung müssen diesbezüglich angepasst werden (vgl. Art. 77a).

Weiter beantragen wir Klärungen und Präzisierungen in Bezug auf die Rollen und Verhältnisse zwischen den verschiedenen Akteuren (Bund, Kantone, Eidgenössische Qualitätskommission [EQK], Leistungserbringer und Versicherer) im Rahmen der Qualitätsentwicklung (vgl. Art. 77), zur Zusammensetzung der EQK (vgl. Art. 77b) sowie zum Verfahren bei der Vergabe von Aufträgen in Form von Abgeltungen und Finanzhilfen durch die EQK (vgl. Art. 77f). Dabei ist vor allem auch darauf zu achten, dass Doppelspurigkeiten verhindert und die vorhandenen Mittel effizient eingesetzt werden.

Schliesslich fordern wir, dass die Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe von Daten im Rahmen der Qualitätsvorlage in pseudonymisierter Form erfolgt, da anonymisierte Daten kaum aussagekräftige Auswertungen ermöglichen und deshalb für Projekte oder weiterführende Studien zur Qualitätsentwicklung oder zur Entwicklung von Indikatoren nicht geeignet sind (vgl. Art. 77c).

Die detaillierten Anträge entnehmen Sie bitte der Stellungnahme der GDK vom 25. Juni 2020, welche wir Ihnen beilegen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

– Stellungnahme der GDK vom 25. Juni 2020